

99102046018001

Kinderbetreuungskosten - steuerliche Förderung beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1231-99102046018001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046018001
Leistungsbezeichnung I	Kinderbetreuungskosten - steuerliche Förderung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kinderbetreuungskosten - steuerliche Förderung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Einkommensteuergesetz (EStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 1 Nummer 5 Sonderausgaben
Teaser	Höhe:
Volltext	<p>Höhe:</p> <p>ab 2025: 80 % der Aufwendungen, höchstens EUR 4.800 je Kind und Kalenderjahr.</p> <p>bis 2024: 2/3 der Aufwendungen, höchstens EUR 4.000 je Kind und Kalenderjahr.</p> <p>Art:</p> <p>Die anzuerkennenden Aufwendungen mindern Ihr steuerpflichtiges Einkommen im Einkommensteuerbescheid.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, sind nur 80 % (bis 2024: 2/3) der in diesem Teil des Kalenderjahres angefallenen Kosten förderfähig, maximal EUR 4.800 (bis 2024: EUR 4.000).</p> <p>Beispiel: Das Kind wird im Juli des Kalenderjahres 14 Jahre alt. Dann erkennt die zuständige Stelle nur die Kosten an, die von Januar bis Juli entstanden sind.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung <p>Als Rechnung gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitsvertrag bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob • der Gebührenbescheid, zum Beispiel über die zu zahlenden Kindergartengebühren • eine Quittung, etwa über Nebenkosten zur Betreuung

Modul

Sachverhalt

- bei Au-pair-Verhältnissen der Au-pair-Vertrag, aus dem ersichtlich ist, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen auf die Kinderbetreuung entfällt

Voraussetzungen

- Das Kind lebt in Ihrer Wohnung oder ist mit Ihrer Einwilligung vorübergehend auswärts untergebracht, zum Beispiel in einem Internat. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen kommt es grundsätzlich darauf an, ob das Kind bei Ihnen oder dem anderen Elternteil gemeldet ist.
- Es ist nicht älter als 13 Jahre oder wenn es sich wegen einer zuvor eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten kann, nicht älter als 24 Jahre.
- Es wird betreut von einer Tagesmutter, Wochenmutter oder Ganztagspflegestelle, Kinderpfleger oder -schwestern oder Erzieher, in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einem Kinderhort, einer Kinderkrippe oder in einem Kinderheim, von einer von Ihnen beschäftigten Haushaltshilfe oder bei der Erledigung der Hausaufgaben.
- Ihnen entstehen Aufwendungen durch Sachleistungen, vor allem für die Unterbringung und Verpflegung der Betreuungsperson im Haushalt, oder die Bezahlung. Dies gilt auch für Erstattungen an die Betreuungsperson, zum Beispiel deren Fahrtkosten, wenn die Leistungen in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt sind.
- Sie haben die entstandenen Aufwendungen selbst getragen.
- Sie haben eine Rechnung über die Aufwendungen erhalten und diese nicht bar bezahlt.

Nicht geltend machen können Sie Ausgaben für

- Unterricht wie zum Beispiel Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht,
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten wie zum Beispiel Computerkurse oder Musikunterricht,
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen wie zum Beispiel Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht,
- die Verpflegung oder Fahrtkosten des Kindes.

Modul

Sachverhalt

Hinweis: Schulgeld können Sie unter anderen Voraussetzungen im Rahmen eines eigenen Höchstbetrages ebenfalls steuerlich geltend machen.

Kosten

Beim Finanzamt entstehen Ihnen keine Kosten.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Förderung in Ihrer Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind beantragen. Geben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bitte die gesamten begünstigten Aufwendungen an. Ihr Finanzamt nimmt die Kürzung auf 80 % und die Begrenzung auf EUR 4.800 (bis 2024: Kürzung auf 2/3 und Begrenzung auf EUR 4.000) automatisch vor.

Die Einkommensteuererklärung übermitteln Sie am besten elektronisch an das Finanzamt.

Achtung: Sie müssen Ihre Steuererklärung elektronisch abgeben, wenn Sie folgende Einkünfte erzielen oder daran beteiligt sind:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Dies gilt unabhängig von der Art der Gewinnermittlung für die Anlage EÜR (Einnahme-Überschuss-Rechnung), die Bilanz und die gesamte Einkommensteuererklärung.

Formulare bekommen Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet.

Hinweis: Steuererklärungen per E-Mail nimmt das Finanzamt nicht an. Sie müssen Ihre Steuererklärung eigenhändig unterschreiben, um sie fristgerecht abzugeben.

Sie erhalten einen schriftlichen Einkommensteuerbescheid per Post.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Wenn Sie zur Abgabe einer

Modul

Sachverhalt

Einkommensteuererklärung verpflichtet sind: 31. Juli des Folgejahres • Wenn Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind: im Laufe der auf das zu veranlagende Steuerjahr folgenden vier Jahre

weiterführende Informationen

Hinweise

Haben Sie als Eltern keinen gemeinsamen Haushalt, steht der Höchstbetrag dem Elternteil zu, zu dessen Haushalt das Kind gehört. Der andere Elternteil hat keinen Anspruch auf Förderung von Kinderbetreuungskosten, weil das Kind nicht zu seinem Haushalt gehört.

Gehört das Kind zum Haushalt beider Elternteile, kommt es zu einer Halbteilung des Höchstbetrags, das heißt, jedem Elternteil steht ein Höchstbetrag von EUR 2.400 (bis 2024: EUR 2.000) zu, es sei denn, sie beantragen übereinstimmend eine andere Aufteilung des Höchstbetrags.

Rechtsbehelf

Erhält Ihr Einkommensteuerbescheid Ihrer Ansicht nach einen Fehler, können Sie sich gegen ihn wehren. Bitte legen Sie in diesem Fall Einspruch gegen Ihren Einkommensteuerbescheid ein. Diesen müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Ihres Einkommensteuerbescheids einlegen.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal